

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

67

Gesetz: Internationales Privatrecht, Arbeitsrecht; HGB § 480 Abs. 1, §§ 488, 510 Abs. 1; SeemG §§ 1, 35, 132 Abs. 2, § 134; ZPO §§ 23, 29, 38, 253, 263 Abs. 2 Ziff. 2, §§ 303, 538, 565; ArbGG § 68; BGB § 242 Unzulässige Rechtsausübung; Bekanntmachung über die Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark vom 30. Mai 1953 - BAnz. 1953 Nr. 105 vom 5. Juni 1953 - § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 2

Leitsätze:

1. Für das Seearbeitsrecht ist hinsichtlich der Frage, welche Rechtsordnung das Arbeitsverhältnis beherrscht, an das Recht der Flagge anzuknüpfen.
2. Für den nach deutschem Recht zu beurteilenden Heueranspruch eines Matrosen, der auf einem unter der deutschen Bundesflagge fahrenden deutschen Schiff fährt, das von einer in Dänemark ansässigen dänischen Reederei ausgerüstet und im Fährverkehr zwischen Dänemark und Schweden eingesetzt ist, ist Hamburg nicht als besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes (§ 29 ZPO) örtlich zuständig.
3. §§ 488, 510 Abs. 1 HGB begründen den besonderen Gerichtsstand des Reeders und Ausrüsters nur dann, wenn der Heimathafen des Schiffes im Sinne von § 480 Abs. 1 HGB im Inland liegt.
4. Hat ein unter deutscher Bundesflagge fahrendes Schiff, das von einer in Dänemark ansässigen dänischen Reederei ausgerüstet ist, in Dänemark seinen Heimathafen und in Deutschland nur seinen Registerhafen, so reicht der inländische Registerhafen allein nicht aus, um den besonderen Gerichtsstand des Ausrüsters im Sinne von § 510 Abs. 1, § 488 HGB zu begründen.
5. Rechtsscheinsgrundsätze und Treu und Glauben können in Abweichung von Leitsatz Ziffer 4 dazu führen, daß in einem solchen Fall der dänische Ausrüster den deutschen Registerhafen auch als Heimathafen gegen sich gelten lassen muß und dadurch der besondere Gerichtsstand des ausländischen Ausrüsters nach § 510 Abs. 1, § 488 HGB begründet wird.
6. Ein dänischer bare-boat-Ausrüster eines deutschen Schiffes dessen Eigentümer in Deutschland wohnt, hat aus dem Rechtsverhältnis, kraft dessen er zur bare-boat-Ausrüstung berechtigt ist, eine Forderung. Für diese Forderung gilt

als der Ort, wo sich das Vermögen des Ausrüsters befindet, der Wohnsitz des inländischen Eigentümers, so daß in einem solchen Fall der besondere Gerichtsstand des § 23 ZPO begründet ist.

7. Soweit § 5 Abs. 2, § 3 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark vom 30. Mai 1953 - BAnz. 1953 Nr. 105 vom 5. Juni 1953 - Urteile der deutschen Arbeitsgerichte überhaupt nicht sowie sonstige deutsche Zivilurteile insoweit nicht für dänische Gerichte als bindend ansehen, als diese von örtlichen Zuständigkeit nach § 23 ZPO ausgehen, entfällt für eine Klage vor den örtlich zuständigen deutschen Gerichten nicht schon deshalb das Rechtsschutzinteresse, weil diese Urteile in Dänemark nicht vollstreckbar sind.
8. Über einen entscheidungsreifen Zwischenstreit über die Frage der örtlichen Zuständigkeit kann auch das Revisionsgericht entscheiden.
9. § 68 ArbGG verbietet nicht die Zurückverweisung nach § 538 ZPO (Bestätigung von BAG AP Nr. 1 zu § 183 ZPO und BAG 5, 139ff. 143 = AP Nr. 47 zu § 2 ArbGG 1953).

Aktenzeichen: 5 AZR 326/62

Urteil des BAG vom 30. Mai 1963

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 326/62

Sa 203/61 Hamburg

verkündet

am 30. Mai 1963

Dr. Damm,

angestellte

des Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

63

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Mai 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Holschemacher sowie die Bundesarbeitsrichter von Oppen und Schumacher für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 29. Mai 1962 - 3 Sa 203/61 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 12. Dezember 1961 - 7 Ca 495/61 - wie folgt abgeändert:

Das Arbeitsgericht Hamburg ist örtlich zuständig.

Der Rechtsstreit wird zur weiteren Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Arbeitsgericht Hamburg zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

1. Der Kläger ist deutscher Staatsangehöriger; er war in der Zeit vom 15. September 1959 bis zum 31. März 1960 bei der Beklagten auf dem Fährschiff "O." (910 BRT, 10 Mann Besatzung) beschäftigt.

Die Beklagte ist eine dänische Reederei, die in Kopenhagen ihren Sitz hat. Sie übte mit dem Schiff "O." auf der Strecke Kopenhagen - Malmö (Südschweden) einen Fährbetrieb (3 Hin- und Herreisen täglich) aus, den sie im Laufe des Rechtsstreites einstellte. Eigentümer des Schiffes "O." ist die deutsche N. Schiffahrts-GmbH in H. Registerhafen für das Schiff ist H.; es führte die deutsche Bundesflagge und am Heck die Ortsangabe "H.".

Vor Aufnahme der Tätigkeit des Klägers für die Beklagte wurde zwischen ihm und dem Vertreter der in Hamburg ansässigen C. Schiffahrts-GmbH, die Agentin der Beklagten war, in Hamburg ein schriftlicher Arbeitsvertrag geschlossen, der im einzelnen auf, von den Parteien nicht näher angegebene, Formularbestimmungen verweist und dessen Anfang wie folgt lautet:

"Der anliegende

A r b e i t s v e r t r a g

(Seiten 1, 2, 3a, 3b und 4)

wurde geschlossen und rechtsgültig unterzeichnet
zwischen Herrn Horst Sch., geb. 16/3/33,
wohnhaft H., U.,
eingestellt als Matrose
auf Fährmotorschiff "O."
Heimathafen: H.
als Arbeitnehmer
und der O. I/S
Kopenhagen
Tel.:
als Arbeitgeber."

Der Heuerschein der Seemännischen Heuerstelle vom 14. September 1959, der im Auftrage der Beklagten von der Heuerstelle unterschrieben wurde, besagte, daß für alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis das Tarifschiedsgericht für die deutsche Seeschifffahrt in Hamburg zuständig sei. Dieses

Tarifschiedsgericht ist in der vorliegenden Streitsache der Parteien nicht tätig geworden; die Gründe hierfür sind vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellt worden.

2. Der Kläger hat behauptet, er habe während seiner Tätigkeit bei der Beklagten in erheblichem Umfang Überstunden geleistet; außerdem habe er den ihm zustehenden Urlaub nicht erhalten. Für beides hat er einen Gesamtbetrag von 9.251,22 DM errechnet. Hiervon hat er in einem Vorprozeß beim Arbeitsgericht Hamburg einen Teilbetrag von 500,-- DM eingeklagt. Diese Klage ist rechtskräftig in zwei Instanzen als unzulässig abgewiesen worden mit der Begründung, für die Klage sei das Arbeitsgericht Hamburg örtlich nicht zuständig. Außerdem fehle für die Klage das Rechtsschutzinteresse, weil Urteile von deutschen Arbeitsgerichten nach § 5 Abs. 2 der "Bekanntmachung über die Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark" vom 30. Mai 1953 - BAnz. 1953 Nr. 105 S. 1 vom 5. Juni 1953 - in Dänemark keine bindende Wirkung hätten.

Mit der vorliegenden, ebenfalls beim Arbeitsgericht Hamburg erhobenen Klage hat der Kläger den Teil der von ihm in Anspruch genommenen Überstunden- und Urlaubsvergütung in Höhe von insgesamt 8.751,12 DM eingeklagt, der nicht Gegenstand des Vorprozesses war, und die entsprechende Verurteilung der Beklagten zur Zahlung beantragt. Er hat die Ansicht vertreten, auf sein Arbeitsverhältnis mit der Beklagten finde deutsches Recht Anwendung. Nach deutschem Prozeßrecht sei für seine Klage entgegen der Annahme der Gerichte des Vorprozesses das Arbeitsgericht Hamburg örtlich zuständig, und für seine Klage sei auch das Rechtsschutzbedürfnis zu bejahen.

Die Beklagte hat in erster Linie beantragt, die Klage wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit sowie wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses als unzulässig abzuweisen. Hilfsweise hat sie beantragt, die Klage als unbegründet abzuweisen. Auch sie vertritt die Ansicht, daß für das Arbeitsverhältnis der Parteien deutsches Recht anzuwenden sei. Sie hat wie im Vorprozeß geltend gemacht, das Arbeitsgericht Hamburg



sei örtlich unzuständig. Außerdem fehle für die Klage das Rechtsschutzinteresse, weil der Kläger ein Urteil von deutschen Arbeitsgerichten, aber auch ein sonstiges Urteil, das von einer Zuständigkeit nach § 23 ZPO ausgehe, nicht in Dänemark durchsetzen könne (§ 5 Abs. 2, § 3 Abs. 2 des Abkommens vom 30. Mai 1953).

3. Die beiden Vorinstanzen haben die Klage als unzulässig abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Landesarbeitsgericht hat, wie auch beide Parteien nicht weiter anzweifeln, richtig angenommen, daß für das Arbeitsverhältnis der Parteien d e u t s c h e s R e c h t gelten sollte. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus einem doppelten Gesichtspunkt:

1. Für das Seearbeitsrecht ist in dieser Frage an das R e c h t d e r F l a g g e anzuknüpfen. Das ist im internationalen Arbeitsrecht weitgehend anerkannt und ergibt sich auch aus § 1 SeemG (vgl. Gamillscheg, Internationales Arbeitsrecht, 1959, Nr. 115 zu Fußnote 96). Da die "Orange Sun" die d e u t s c h e Bundesflagge führte, ist somit auf das Arbeitsverhältnis der Parteien schon aus diesem Grunde deutsches Bundesrecht und damit auch deutsches Prozeßrecht anzuwenden, nach dessen Normen die hier streitigen Fragen der örtlichen Zuständigkeit und des Rechtsschutzinteresses somit zu beurteilen sind.

2. Im vorliegenden Fall haben die Parteien aber auch erkennbar die Rechtswahl getroffen, daß für das Arbeitsverhältnis deutsches Recht gelten sollte. Das ergibt sich daraus, daß sie für alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis die Zuständigkeit des Tarifschiedsgerichts für die deutsche Seeschifffahrt in Hamburg vorgesehen hatten. Eine solche Vereinbarung kann nur von der beiderseitigen Vorstellung der Parteien beherrscht gewesen sein, daß für das Arbeitsverhältnis der Parteien deutsches Recht und damit auch deutsches Prozeßrecht gelten sollte. Denn gemäß § 1 des Tarifvertrages über



die Tarifschiedsgerichtsbarkeit für die deutsche Seeschifffahrt vom 10. Juli 1956 in der Fassung vom 10. Juli 1959 entscheidet das Tarifschiedsgericht nur über Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen, für die deutsches Tarifrecht gilt, was voraussetzt, daß auf das Arbeitsverhältnis deutsches Recht selbst anwendbar ist.

3. Nach dem somit zur Anwendung kommenden deutschen Recht ist daher auch die Frage zu beurteilen, welches Gericht für die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche örtlich zuständig ist.

II. Soweit das Landesarbeitsgericht die **ö r t l i c h e** **Z u s t ä n d i g k e i t** des Arbeitsgerichts Hamburg verneint hat, hält es einer rechtlichen Nachprüfung jedoch nicht stand.

1. Zutreffend ist, daß Hamburg nicht als besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne von § 29 ZPO in Betracht kommt. Nach § 29 ZPO ist das Gericht des Ortes örtlich zuständig, wo eine streitige Verpflichtung zu erfüllen ist. Nach § 35 Abs. 1 SeemG konnte der Kläger die Barauszahlung der Heuer im Hafen oder auf der Reede verlangen. Da die "Orange Star" zwischen Kopenhagen und Malmö fuhr und über Nacht in Kopenhagen lag, waren etwaige Ansprüche des Klägers auf Barauszahlung jedenfalls nicht in Hamburg zu erfüllen. Dafür, daß der Kläger nach § 35 Abs. 1 Satz 2 SeemG eine Überweisung seiner Heuer an eine Stelle im Inland verlangen könnte und verlangt hätte, ist nichts vorgetragen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat auch zutreffend einen besonderen Gerichtsstand der Beklagten nach §§ 510 Abs. 1, 488 HGB verneint. Nach diesen Vorschriften können der Reeder (§ 488 HGB) und der Ausrüster (§ 510 Abs. 1 HGB) als solche vor dem Gericht des Heimathafens belangt werden. Heimathafen der "Orange Star" war aber, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, während der Dauer der Tätigkeit des Klägers nicht Hamburg. Denn nach § 480 Abs. 1 HGB, auf den § 488 HGB ausdrücklich verweist, gilt als Heimathafen des Schiffes der Hafen, von welchem aus die Seefahrt mit dem Schiff betrieben wird. Die Beklagte als Ausrüsterin des

Schiffes betrieb die Seefahrt aber nicht von Hamburg, sondern von Kopenhagen aus, so daß Hamburg nicht als Gerichtsstand des Heimathafens des von der Beklagten ausgerüsteten Schiffes in Betracht kommt.

3. Zutreffend ist weiter die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß die Zuständigkeit von Hamburg sich nicht schon deshalb ohne weiteres ergibt, weil der Registerhafen für die "Orange Sun" Hamburg-Neuenfelde war und das Schiff in der Bundesrepublik keinen Heimathafen mehr hatte.

Daß Heimat- und Registerhafen, wie hier, an verschiedenen Orten liegen können und sich nicht ständig zu decken brauchen, ist anerkannt (vgl. Schaps-Abraham, Das deutsche Seerecht, 3.Aufl., Bd. 2, 1962, § 480 HGB Anm. 2) und ergibt sich daraus, daß ein deutsches Seeschiff, dessen Heimat- und Registerhafen ein Ort innerhalb der Bundesrepublik war, bei Ausrüstung des Schiffes durch einen Ausländer seinen deutschen Registerhafen behalten, seinen deutschen Heimathafen aber verlieren kann (vgl. auch § 9 Abs. 1 FlaggenrechtsG; § 4 Abs. 2 Schiffsregisterordnung). Der dann im Inland nur noch gegebene Registerhafen begründet aber keinen besonderen Gerichtsstand des Reeders und Ausrüsters, weil §§ 488, 510 Abs. 1 HGB einen solchen besonderen Gerichtsstand eben nur für den Heimathafen im Sinne von § 480 HGB und nicht für den Registerhafen vorsehen. Hätte der Gesetzgeber für den Fall des Fehlens eines inländischen Heimathafens die örtliche Zuständigkeit des Gerichts des Registerhafens begründen wollen, so hätte es nahegelegen, daß er das dann bei der klaren Bedeutung der Worte "Heimathafen" und "Registerhafen" auch zum Ausdruck gebracht hätte. Wenn er das nicht tat, muß daher angenommen werden, daß der Registerhafen keine besondere Zuständigkeit begründet. Auch §§ 132 Abs. 2, 134 SeemG reichen für eine gegenteilige Annahme nicht aus (a.A.: Schlegelberger-Liesecke, Seehandelsrecht, 1959, § 480 Anm. 3; Wüstendörfer, Neuzeitliches Seehandelsrecht, 2.Aufl., 1951, S. 51; Gierke, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht, 8.Aufl., 1958, S. 586). Die dort geregelten Zuständigkeiten des Seemannsamtes und des Amtsgerichts des Registerhafens beschränken sich auf Fälle, in denen Ordnungswidrigkeiten in Rede stehen. Diese be-



sondere Zuständigkeit der §§ 132 Abs. 2, 134 SeemG besagen aber nichts über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte im übrigen (so wohl auch Schaps-Abraham, aaO, § 488 HGB Anm. 4).

4. Das Landesarbeitsgericht hat auch zutreffend erkannt, daß besondere Umstände gegeben sein können, die es dem ausländischen Ausrüster eines unter deutscher Bundesflagge fahrenden Schiffes verwehren, sich darauf zu berufen, daß das von ihm ausgerüstete Schiff keinen deutschen Heimathafen und nur einen deutschen Registerhafen hat. Soweit das Landesarbeitsgericht jedoch angenommen hat, auch daraus ergebe sich im vorliegenden Fall nicht die örtliche Zuständigkeit von Hamburg, sind seine Erwägungen fehlerhaft, wie sich aus folgendem ergibt:

a) Daß die Berufung auf einen fehlenden Heimathafen treuwidrig sein kann und dann dazu führt, daß der Reeder bzw. Ausrüster einen deutschen Heimathafen als gegeben gegen sich gelten lassen müssen, folgt aus der allgemeinen Überlegung, daß das Rechtsscheinsprinzip es nach Treu und Glauben verbieten kann, sich auf das Fehlen eines Heimathafens zu berufen, und daß dieses Prinzip es gebieten kann, einen deutschen Ort als Heimathafen zu behandeln (vgl. ähnlich Schaps-Abraham, aaO, § 488 HGB Anm. 4; Wüstendörfer, aaO, S. 64).

b) Im vorliegenden Fall war aber von der Beklagten - bzw. von den Personen, die für sie mit dem Kläger den Heuervertrag abgeschlossen haben und für deren Verhalten die Beklagte einstehen muß - ein solcher Rechtsschein dadurch gesetzt worden, daß sowohl in dem schriftlichen Arbeitsvertrag wie in dem Heuerschein als "Heimathafen" des Schiffes "Hamburg" angegeben war.

Diesen Umstand hat das Landesarbeitsgericht nur unter dem rechtlichen Gesichtspunkt gewürdigt, ob es der ausdrückliche oder stillschweigende Wille der Parteien gewesen sei, damit Hamburg als örtlichen Gerichtsstand "zu vereinbaren"; das hat das Landesarbeitsgericht mit der Begründung verneint, den Parteien habe ein solcher Wille ferne gelegen, weil das Wort "Heimathafen" nur zur Identifizierung des Schiffes

verwendet worden sei, auf dem der Kläger angeheuert hat.

Mit dieser isolierten Betrachtung der Frage, ob die Parteien Hamburg als örtlichen Gerichtsstand vertraglich vereinbart haben (§ 38 ZPO), übersieht das Landesarbeitsgericht aber, daß ein mehrfacher Anschein von der Beklagten gesetzt worden war, der es jedenfalls für den Kläger geradezu als überflüssig erscheinen lassen mußte, Hamburg - ausdrücklich oder stillschweigend - als örtlichen Gerichtsstand noch besonders zu vereinbaren. Denn wenn in Hamburg der Heuervertrag für eine Arbeit auf einem unter deutscher Flagge fahrenden Schiff geschlossen wurde, dabei die Anwendung deutschen Rechts und der deutschen Tarifschiedsgerichtsbarkeit vereinbart wurde, dazu noch im Arbeitsvertrag und Heuerschein als Heimathafen des Schiffes Hamburg-Neuenfelde angegeben wurde, das Schiff auch diesen Namen am Heck führte, was nach § 9 Abs. 1 FlaggenrechtsG "Heimathafen" und "Registerhafen" bedeuten konnte, sprach der gesamte Anschein für die Annahme, im Falle einer streitigen Auseinandersetzung zwischen der Beklagten und dem Kläger werde dieser vor einem deutschen Gericht, nämlich Hamburg, seinen Rechtsschutz finden. Dieser von der Beklagten und ihren Hilfspersonen gesetzte und von ihr zu vertretende Anschein führt dazu, daß sie Hamburg auch als Heimathafen insoweit gegen sich gelten lassen muß, als davon die örtliche Zuständigkeit abhängt. Diese hier vertretene Ansicht hat gegenüber der bereits erörterten Ansicht, die bei Fehlen eines inländischen Heimathafens stets den deutschen Registerhafen als Heimathafen oder "Wahlheimathafen" behandeln will (vgl. Schlegelberger-Liesecke, Gierke und Wüstendörfer aaO), einen wesentlichen Vorteil. Denn es lassen sich Fälle denken, in denen weder ein sachliches Interesse noch Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes eine solche dem Gesetzeswortlaut von § 480 HGB widerstreitende Annahme notwendig machen, z.B. dann, wenn dem Angeheerten die Gesamtverhältnisse klar oder eindeutig bekanntgegeben worden sind. Andererseits ermöglicht die hier vertretene Ansicht es, dem abhängigen Arbeitnehmer dann den deutschen Gerichtsschutz zu gewähren, wenn er auf dessen Vorhandensein mit Recht vertrauen



konnte. Schließlich hat diese hier vertretene Ansicht den Vorzug der größeren Elastizität in einem Rechtsbereich, der auf Kollisionsmöglichkeiten mit fremden Rechtsordnungen Bedacht nehmen muß.

5. Aber auch eine örtliche Zuständigkeit Hamburgs aus dem Gesichtspunkt des § 23 ZPO ist gegeben:

a) Nach dieser Vorschrift ist für vermögensrechtliche Ansprüche gegen eine Person, die im Inland keinen Wohnsitz hat, das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich Vermögen derselben befindet. Als Ort, wo sich das Vermögen befindet, gilt bei Forderungen der Wohnsitz des Schuldners zur Zeit der Klageerhebung (§ 263 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO), wobei mit "Schuldner" die Person gemeint ist, die dem Ausländer etwas schuldet (vgl. statt aller: Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 23 Anm. II 2 a; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 27. Aufl., 1963, § 23 Anm. 2 B).

b) Im vorliegenden Fall macht der Kläger vermögensrechtliche Ansprüche gegen eine juristische Person geltend, die im Inland keinen Sitz hat. Die Beklagte hat aber im Inland Vermögen. Denn wenn sie, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, sog. bare-boat-Ausrüsterin der "Orange Sun" ist, deren Eigentümer die "Neuenfelder Schiffahrts-GmbH" in Hamburg-Neuenfelde ist, muß notwendigerweise angenommen werden, daß die Beklagte gegen die Neuenfelder-Schiffahrts-GmbH einen schuldrechtlichen Anspruch auf Überlassung des Schiffes hat (vgl. dazu Schlegelberger-Liesecke, aaO, § 510 Anm. 2; Schaps-Abraham, aaO, § 510 HGB Anm. 7). Für die Möglichkeit, daß ihr Ausrüstungsrecht lediglich auf einem dinglichen Nießbrauch beruht, spricht im vorliegenden Fall nichts, weil dieser Fall nur unter den erschwerten Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Schiffsg gegeben sein kann und die Parteien von einem solchen Recht der Beklagten, das sich zudem aus dem Schiffsregister ergeben müßte (§ 9 Abs. 2, § 3 Schiffsg), im Gegensatz zu der für die Beklagte eingetragenen Schiffshöchstbetragshypothek nicht sprechen. Diese Forderung der Beklagten ist aber, wie sich aus § 23 Satz 2 ZPO ergibt, am Wohnsitz des Schuldners, der Neuenfelder Schiffahrts-GmbH, belegen, womit § 23 Satz 1 ZPO die Zuständigkeit Hamburgs



begründet. Dabei ist es anerkanntermaßen gleichgültig, ob die Forderung der Beklagten gegen die Neuenfelder Schiffahrts-GmbH pfändbar ist oder nicht (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 23 Anm. II 1 zu N. 21; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 23 Anm. 2; RGZ 75, 147 [152] und RGZ 75, 414 ff.).

III. Auch das Rechtsschutzinteresse für die Klage ist vom Landesarbeitsgericht zu Unrecht verneint worden. Der Umstand, daß nach § 5 Abs. 2, § 3 Abs. 2 des oben erwähnten Abkommens zwischen Dänemark und der Bundesrepublik Urteile der deutschen Arbeitsgerichte grundsätzlich nicht und Urteile der ordentlichen Gerichte, die von einer Zuständigkeit nach § 23 ZPO ausgehen, in Dänemark ebenfalls nicht als bindend anerkannt werden, nimmt der Klage nicht das Rechtsschutzinteresse. Das schützenswerte Interesse des Klägers ist darin zu sehen, daß er, falls er gegen die Beklagte obsiegt, einen Titel erhält, der seine etwaigen Ansprüche gegen die Beklagte für die nächsten 30 Jahre vor der Verjährung bewahrt (§§ 218 ff. BGB); es ist nicht ausgeschlossen, und diese Chance trägt das Rechtsschutzinteresse, daß der Kläger in dieser Zeit Gelegenheit findet, gegen die Beklagte zu vollstrecken, wenn er Vermögenswerte der Beklagten in Deutschland ermittelt.

IV. Insgesamt ergibt sich somit, daß die örtliche Zuständigkeit Hamburgs ebenso gegeben ist wie das Rechtsschutzinteresse. Das führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils zu dem auch dem Revisionsgericht nach §§ 303, 565 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO gestatteten Zwischenurteil (vgl. BAG 9, 319 [324] = AP Nr. 8 zu § 794 ZPO), daß Hamburg örtlich zuständig ist. Im übrigen war der Rechtsstreit bereits durch das Revisionsgericht unmittelbar an das Gericht des ersten Rechtszuges zur weiteren Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen (§ 565 Abs. 1, Abs. 3 Ziffer 1, §§ 540, 538 Abs. 1 Ziffer 2 ZPO). § 68 ArbGG schließt die Anwendung von § 538 ZPO nicht aus (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 183 ZPO; BAG 5, 139 [143] = AP Nr. 47 zu § 2 ArbGG).

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Holschemacher
von Oppen Schumacher

